

Verhaltensregeln in Schleswig-Holstein in Coronazeiten

Stand 09.05.2020

Die Kreise dürfen den Tagestourismus in bestimmten Ortschaften einschränken, um Besucherströme zu steuern und Menschenansammlungen zu verhindern.

Auflagen hinsichtlich Hygiene, Abstand und Kontaktbeschränkungen:

- Alle Freizeit-Angebote, zum Beispiel Ausflugsschiffahrt oder Strandkorbvermietungen, können wieder geöffnet werden, soweit Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.
- Die Bäderorte dürfen nach Absprache mit den Kreisen wieder sonntags ihre Geschäfte öffnen
Tattoo-, Kosmetikstudios und Massagepraxen dürfen, *bis auf Gesichtsbehandlungen, tätig werden.*
- Fitnessstudios können unter Auflagen wieder öffnen.
- **Maskenpflicht** gilt vorerst bis zum 31. Mai. Sie müssen **in Bussen und Bahnen, beim Einkaufen** und in **Räumen von Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben** getragen werden.

Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, Fahrpersonal von Bussen, Bahnen und Schiffen, Verkäufer sowie Taxifahrer. Fahrgäste von Taxis müssen Maske tragen.

Wer einen Schwerbehindertenausweis, Allergikerausweis oder Ähnliches vorweisen kann, verbunden mit der Glaubhaftmachung des Betroffenen, dass aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht möglich ist, ist ebenfalls von der Pflicht befreit.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Alle Betriebe haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept vorzulegen, in dem sie darlegen, wie die Abstandsregeln eingehalten werden können. Dieses Konzept hat drei Tage vor Inbetriebnahme vorzuliegen. Es ist auf Nachfrage jederzeit den Ordnungsämtern offenzulegen oder den Gesundheitsbehörden anzuzeigen.

Restaurants

Die Öffnung von Gaststätten ist auf eine Höchstzahl von gleichzeitig 50 anwesenden Gästen pro Gastraum beschränkt. Grundsätzlich sind Tische für zwei Personen vorzusehen, allerdings dürfen Gruppen im Rahmen der Kontaktbeschränkungsregeln zusammensitzen. Zwischen den Gästegruppen ist ein Abstand von mindestens 1,50 Metern zwingend, was eine Platzierung Rücken an Rücken ohne Schutzwand ausschließt.

Die Reservierung erfolgt unter Angabe sämtlicher Gästenamen, -anschriften und einer Telefonnummer. Die Gaststätten müssen um 22 Uhr schließen. Die Regelungen gelten für alle gastronomischen Betriebe, auch wenn diese Teil anderer Einrichtungen sind wie etwa in Tierparks, auf Sportanlagen oder in Einzelhandelsgeschäften.

Freienhäuser/ Ferienwohnungen

Beim touristischen Vermietungsgeschäft müssen die Vermieter ein **möglichst kontaktloses Ein- und Auschecken einschließlich der Schlüsselübergabe** gewährleisten. Für Ferienwohnanlagen mit gemeinsamen Eingängen ist sicherzustellen, dass auf Begegnungs- und Aufenthaltsflächen wie Fluren, Treppenhäusern oder Parkplätzen der Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen Personen oder Personengruppen eingehalten werden kann. Auch die **Zimmerbelegung richtet sich nach den Regeln über die Kontaktbeschränkung**. Gemeinschaftsräume und Schwimmbäder bleiben geschlossen.

Auch hier erfolgt die **Reservierung unter Angabe sämtlicher Gästenamen, -anschriften und einer Telefonnummer.**